

Allgemeine Lagerbedingungen

1 Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die Leistungen des Lagerhalters werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen erbracht. Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Lagerungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind, sofern sie mit nicht zur Vertretung ermächtigten Mitarbeitern des vereinbart wurden, nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für Weisungen des Einlagerers.

2 Leistungen des Lagerhalters

- 2.1 Der Lagerhalter hat seine Verpflichtung mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters zu erfüllen.
- 2.2 Der Lagerhalter erbringt grundsätzlich folgende Leistungen:
 - 2.2.1 Bei Einlagerung wird zu diesem Lagervertrag ein Verzeichnis der eingelagerten Güter erstellt und unterzeichnet. Die Güter sollen fortlaufend nummeriert werden. Behältnisse werden stückzahlmäßig erfasst. Auf die Erstellung des Lagerverzeichnisses kann verzichtet werden, wenn die eingelagerten Güter unmittelbar von der Verladestelle in einem Container verbracht und dort verschlossen werden.
 - 2.2.2 Dem Einlagerer wird eine Ausfertigung des Lagervertrages und des Lagerverzeichnisses ausgehändigt und zugesandt.
 - 2.2.3 Die Lagerung erfolgt in geeigneten betriebseigenen oder fremden Lagerräumen
 - 2.2.4 Der Lagerhalter nimmt zusätzliche Arbeiten, die über die eigentlichen Schutzmaßnahmen gegen Verlust, Verderb oder Beschädigung des Lagergutes hinausgehen, zur Erhaltung oder Bewahrung des Lagergutes oder seiner Verpackung vor, sofern dieses schriftlich vereinbart ist.

3 Besondere Güter – Hinweispflicht des Einlagerers

- 3.1 Der Einlagerer ist verpflichtet, den Lagerhalter besonders darauf hinzuweisen, wenn nachfolgende Güter Gegenstand des Lagervertrags werden sollten:
 - 3.1.1 Feuer- oder explosionsgefährliche oder strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende oder übelriechende oder überhaupt solche Güter, welche Nachteile für das Lager und/oder für andere Lagergüter und/oder für Personen befürchten lassen.
 - 3.1.2 Güter, die dem schnellen Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind
 - 3.1.3 Güter, die geeignet sind Ungeziefer anzulocken
 - 3.1.4 Gegenstände von außergewöhnlichem Wert, wenn diese nicht durch eine separate Versicherung abgedeckt oder der Schadensersatz bezüglich des erhöhten Wertes ausgeschlossen wurde
- 3.2 Der Lagerhalter ist berechtigt, die Lagerung vorstehender Güter abzulehnen

4 Lagerverzeichnis

- 4.1 Der Einlagerer ist verpflichtet, das Lagerverzeichnis hinsichtlich der eingelagerten Güter auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und zu unterzeichnen.
- 4.2 Der Lagerhalter ist berechtigt, das Lagergut gegen Vorlage des Lagervertrages mit Verzeichnis oder einem auf dem Verzeichnis enthaltenen Abschreibungsvermerk auszuhändigen, es sei denn, dem Lagerhalter ist bekannt oder durch Fahrlässigkeit unbekannt, dass der Vorleger des Lagervertrages zur Entgegennahme des Lagergutes nicht befugt ist. Der Lagerhalter ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, der den Lagervertrag vorlegt.
- 4.3 Der Einlagerer ist verpflichtet, bei Auslieferung des Lagergutes ein Verzeichnis zurückzugeben und ein schriftliches Empfangsbekanntnis zu erteilen und zu erhalten.

5 Durchführung der Lagerung

- 5.1 Der Einlagerer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Lagerhalter die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen, Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muß er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet er auf die Einrede und alle Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Sorgfalt

des Lagerraums und die Unterbringung unter Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt ist.

- 5.2 Der Einlagerer ist berechtigt, während der Geschäftsstunden des Lagerhalters in seiner Begleitung das Lager zu betreten, wenn der Besuch vorher vereinbart ist und der Lagervertrag mit Lagerverzeichnis vorliegt.
- 5.3 Der Einlagerer ist verpflichtet, etwaige Anschriftenänderungen dem Lagerhalter unverzüglich mitzuteilen. Er kann sich nicht auf den fehlenden Zugang von Mitteilungen berufen, die der Lagerhalter an die letzte bekannte Anschrift gesandt hat.

6 Lagergeld

- 6.1 Der Lagerhalter erteilt dem Einlagerer zu Beginn der Einlagerung eine Rechnung über das fällige Lagergeld einschließlich der Vergütung für Nebenleistungen, Versicherungsprämien und dergleichen.
- 6.2 Die Rechnungsbeträge sind Nettobeträge. Der Einlagerer zahlt zusätzliche die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe
- 6.3 Der Einlagerer, der kein Verbraucher im Sinne des §414 Abs.1 HGB ist, ist verpflichtet, das vereinbarte monatliche Lagergeld im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats an den Lagerhalter zu zahlen.
- 6.4 Das Lagergeld für die Folgemonate ist auch ohne besondere Rechnungserteilung zum jeweiligen Monatsbeginn fällig.
- 6.5 Bare Auslagen sind dem Lagerhalter sofort auf Anforderung zu erstatten.
- 6.6 Die Kosten für die Einlagerung, der Lagerbesuche, Teilein- und auslagerungen und der späteren Auslagerung werden nach den ortsüblichen Preisen besonders berechnet, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

7 Aufrechnung, Abtretung, Verpfändung

- 7.1 Gegenüber dem Anspruch des Lagerhalters auf Zahlung des Lagergeldes kann nur mit unbestrittenen fälligen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Einlagerers aufgerechnet werden.
- 7.2 Der Einlagerer ist unbeschadet seiner Pflichten aus dem Lagervertrag befugt zur Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus dem Lagervertrag. Eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus dem Lagervertrag ist gegenüber dem Lagerhalter nur verbindlich, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden ist. In solchen Fällen ist dem Lagerhalter gegenüber derjenige, dem die Rechte abgetreten oder verpfändet worden sind, nur gegen Vorlage des Lagervertrages mit dem Lagerverzeichnis zur Verfügung über das Lagergut berechtigt (Ziffer 4.2 gilt sinngemäß)
- 7.3 Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den das Lagergut betreffenden Schriftstücken oder Befugnissen des Unterzeichners zu prüfen, es sei denn, dem Lagerhalter ist bekannt, oder in Folge Fahrlässigkeit unbekannt, dass die Unterschriften unecht sind oder die Befugnis des Unterzeichners nicht vorliegt.

8 Pfandrecht des Lagerhalters

Macht der Lagerhalter von seinem Recht zum Pfandverkauf der in seinem Besitz gelangten Gegenstände gebrauch, so genügt für die Pfandversteigerungsandrohung und die Mitteilung des Versteigerungstermins die Absendung einer Benachrichtigung an die letzte bekannte Anschrift des Einlagerers. Die Pfandversteigerung darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach ihrer Androhung erfolgen

9 Dauer und Beendigung des Lagervertrages

Ist eine feste Laufzeit des Vertrages nicht vereinbart, so beträgt diese mindestens einen Monat. Die Kündigung des Lagervertrages erfolgt schriftlich mit einer Frist von einem Monat. Im Falle der Kündigung des Lagervertrages durch den Einlagerer hat dieser den Termin für die Herausgabe sämtlicher Lagergüter oder eines Teils rechtzeitig mit dem Lagerhalter zu vereinbaren.

10 Haftung des Lagerhalters

10.1 Güterschäden

- 10.1.1 Der Lagerhalter haftet für den Schaden, der durch den Verlust oder die Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung steht. Es sei denn,

dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte. Dieses gilt auch dann, wenn der Lagerhalter gemäß §472Abs.2 HGB das Gut bei einem Dritten einlagert. Wer berechtigt ist, Schadensersatz wegen Verlust zu fordern, kann das Gut als verloren gegangen behandeln, wenn es nicht binnen 30 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist durch den Lagerhalter abgeliefert worden ist.

- 10.1.2 Hat der Lagerhalter für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadensersatz zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Lagerung zu ersetzen.
- 10.1.3 Bei Beschädigungen des Gutes ist der Unterschied zwischen Wert des unbeschädigten Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Lagerung und dem Wert zu ersetzen, den das beschädigte Gut am Ort und zur Zeit der Übernahme gehabt hätte. Es wird vermutet, dass die Schadensminderung und zur Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten dem Satz 1 zu ermittelnden Unterschiedsbetrag entsprechen.
- 10.1.4 Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Marktpreis sonst nach dem gemeinen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit. Ist das Gut unmittelbar vor der Übernahme zur Lagerung verkauft worden, so wird vermutet, dass der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesenen Kaufpreis abzüglich darin enthaltener Beförderungskosten der Marktpreis ist.
- 10.2 **Andere Güterschäden**
Der Lagerhalter ersetzt Vermögensschäden, die als Folge des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes eintreten nur, infolge Falschlieferung oder verspäteter Auslieferung, oder ihn am Schaden der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.

11 Ausschluss der Haftung

- 11.1 Der Lagerhalter haftet nicht für Schäden die entstanden sind
 - 11.1.1 Infolge höherer Gewalt
 - 11.1.2 Durch Verschulden des Einlagerers oder des Weisungsberechtigten
 - 11.1.3 Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm oder Hagelschlag (diese Gefahren können auf Wunsch des Einlagerers separat kostenpflichtig versichert werden)
 - 11.1.4 Durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie Verfügungen von hoher Hand, insbesondere durch Beschlagnahme
 - 11.1.5 Durch Kernenergie
 - 11.1.6 An radioaktiven Stoffen
 - 11.1.7 An Sachen, die durch radioaktive Stoffe verursacht worden sind
- 11.2 Der Lagerhalter kann sich auf die vorstehenden Haftungsausschlüsse nicht berufen, sofern ihn am Schaden der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.
 - 11.2.1 Der Lagerhalter haftet nicht für Schäden die entstanden sind
 - 11.2.2 Durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende Stoffe, durch Öle, Fette sowie Tiere
 - 11.2.3 Infolge der natürlichen oder mangelhaften Beschaffenheit des Lagergutes, sowie z.B. von Verleimungen, Oxidation, inneren Verderb, Lecken oder Auslaufen
- 11.3 Der Lagerhalter haftet nicht für
 - 11.3.1 Verluste oder Beschädigungen des in Behältern aller Art befindlichen Lagergutes, sofern es der Lagerhalter nicht ein- oder ausgepackt hat, es sei denn, der Einlagerer weist nach, dass der Schaden durch Behandlung des Lagerhalters eingetreten ist.
 - 11.3.2 Schäden an bzw. Verlusten von Gegenständen von außergewöhnlichem Wert, es sei denn, das Lagergut wurde vom Einlagerer als entsprechend wertvoll gekennzeichnet und entsprechend kostenpflichtig höher versichert.
- 11.4 Der Lagerhalter kann sich auf die Haftungsausschlüsse nach Ziffer 11.2 und 11.3 nicht berufen, sofern ihn am Schaden der Vorwurf der Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft. Auf die in Ziffer 3. Enthaltene Hinweispflicht des Einlagerers wird ausdrücklich hingewiesen.

12 Haftungsbeschränkungen

- 12.1 Güterschäden
 - 12.1.1 Der Einlagerer hat den Wert des Lagergutes bei Abschluss des Lagervertrages anzugeben. Die Angabe des Wertes hat der Lagerhalter dem Einlagerer zu bestätigen

- 12.1.2 Liegt eine Wertangabe nicht vor, so beträgt für Verlust oder Beschädigung höchstens 8,33 SZR je kg Rohgewicht des beschädigten oder in Verlust gegangenen Lagergutes.
- 12.1.3 Gibt der Einlagerer einen höheren Wert an und wird dieser vertragsgemäß vom Lagerhalter dem Einlagerer bestätigt, so haftet der Lagerhalter in Höhe des angegebenen Wertes, höchstens jedoch gemäß Ziffer 10.1
- 12.1.4 Der Lagerhalter ist berechtigt, die Entschädigung in Geld zu leisten. Der Lagerhalter kann sich auf die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht berufen, sofern ihn am Schaden der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.

13 Haftung für Dritte

Der Lagerhalter haftet für seine Bediensteten und für alle anderen Personen, deren er sich bei der Ausführung der von ihm übernommenen Leistung bedient.

14 Erlöschen der Ansprüche

- 14.1 Der Einlagerer muss folgende Rügefristen beachten: offensichtliche Schäden, Verluste, Teilverluste oder Beschädigungen des Lagergutes sind bei der Selbstabholung durch den Einlagerer von diesem spätestens bei der Ablieferung, in allen anderen Fällen am Tag nach der Ablieferung schriftlich zu rügen
- 14.2 Nicht offensichtliche Schäden sind binnen 14 Tage nach Annahme des Lagergutes dem Lagerhalter schriftlich anzuzeigen, wobei der Ersatzberechtigte beweisen muss, dass die Schäden während der dem Lagerhalter obliegenden Lagerung oder Behandlung des Lagergutes entstanden sind.
- 14.3 Andere Güterschäden gemäß Ziffer 10.2 sind innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Ablieferung schriftlich geltend zu machen. Mit der Versäumung der Rügefristen nach Ziffer 14.1 erlöschen alle Ansprüche gegen den Lagerhalter, es sei denn, dass längere Rügefristen vereinbart wurden.

15 Außervertragliche Ersatzansprüche

Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse finden Anwendung auf alle Ersatzansprüche ungeachtet des Rechtsgrundes der Haftung

16 Gerichtsstand

Bei Streitigkeit aufgrund des Lagervertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Lagervertrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Einlagerer beauftragte Niederlassung des Lagerhalters befindet ausschließlich zuständig.

17 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Soweit einzelne Vertragsbedingungen ungültig sein sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt